

Auftrag zur Fahrplanerstellung

zwischen

Schweizerische Trassenvergabestelle
Schwarztorstrasse 31
3007 Bern

Auftraggeberin

nachfolgend: Auftraggeberin oder TVS

und

Schweizerische Bundesbahnen SBB
vertreten durch Division Infrastruktur
Hilfikerstrasse 3
3000 Bern 65

Auftragnehmerin

nachfolgend: Auftragnehmerin, SBB oder SBB Infrastruktur

Beide zusammen nachfolgend: Parteien

AUSGANGSLAGE

Die TVS ist gemäss Artikel 9f Eisenbahngesetz (EBG) u.a. zuständig für die Trassenplanung, die Trassenvergabe und die Erstellung des Netzfahrplans. Sie kann Dritte für die Erfüllung einzelner Aufgaben beiziehen, insbesondere für die Fahrplanerstellung. Diese haben ihre Aufgaben diskriminierungsfrei wahrzunehmen und die Mitwirkung der Infrastrukturbetreiberinnen und der nach Art. 9a Abs. 4 EBG für den Netzzugang Antragsberechtigten sicherzustellen. Der Vertrag ist zu veröffentlichen.

In der Verordnung über die Trassenvergabestelle (TVSV) regelt der Bundesrat die einzelnen Themenbereiche.

Der vorliegende Vertrag regelt nebst der Beauftragung der SBB für die Fahrplanplanung auf ihrem eigenen Netz auch ISB-übergeordnete Tätigkeiten. Er löst in diesem Bereich den Auftrag zur Fahrplanerstellung vom 23. März 2021 (gültig bis 31.12.2024) zwischen der Trassenvergabestelle (TVS) und den Schweizerischen Bundesbahnen (SBB AG) ab.

Der vorliegende Vertrag soll die Zielsetzungen des Bundes nach Diskriminierungsfreiheit und Transparenz im Netzzugang, einer gesunden Entwicklung des Wettbewerbs im Eisenbahnverkehr und der optimalen Nutzung der Schienennetzkapazitäten unterstützen (vgl. Art. 9e EBG).

In der Auftrags Erfüllung stehen die Einhaltung der Rechtsgrundlagen sowie die Beherrschbarkeit der Abläufe im Vordergrund. Zentrale Richtschnur für die Auslegung des vorliegenden Vertrags ist die Ausrichtung auf den Kundennutzen, d.h. die Anforderungen der Netznutzenden sowie der Endkunden. Entwicklungen sollen während der Vertragslaufdauer möglich sein. Insbesondere soll der Vertrag den Entwicklungen im Bereich der automatisierten Fahrplanplanung Rechnung tragen und die Nutzung der damit einhergehenden neuen Möglichkeiten ausschöpfen.

DEFINITIONEN / ABKÜRZUNGEN

Antragsteller	Unternehmen, die im Sinne von Art. 9a Abs. 4 EBG den Netzzugang beantragen können
BAV	Bundesamt für Verkehr
BLS	BLS AG (Infrastrukturbetreiberin)
BV	Bestellverfahren; Prozesse für unterschiedliche Fristigkeiten in der Fahrplanerstellung von BV1 (Jahresfahrplan) bis BV5 (operative Bestellungen)
HBS	Hafenbahn Schweiz (Infrastrukturbetreiberin)
ISB	Infrastrukturbetreiberin (im Vertrag diejenigen ISB in der Zuständigkeit der TVS)
JUP	Jahresfahrplan-Update
Kapazitätsplan	Maximal zur Verfügung stehende Kapazität unter Berücksichtigung der bestehenden Topologie. Für die Zwecke der Netzfahrplanerstellung beinhaltet der

	Kapazitätsplan die Erweiterung der Musterstunde aus dem NNP über 7 x 24 h je Fahrplanjahr unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben.
Netzfahrplan	Ergebnis des ordentlichen Fahrplanprozesses; Summe aller zur Zuteilung vorgesehenen Trassen für ein Fahrplanjahr (Dezember bis Dezember) auf Basis des ausgerollten Kapazitätsplans.
NNK	Netznutzungskonzept
NNP	Netznutzungsplan/-pläne
LV	Leistungsvereinbarung zwischen ISB und dem Bundesamt für Verkehr
RNE	Vereinigung der europäischen Infrastrukturbetreiberinnen und Trassenverga- bestellen RailNetEurope
RFC	Europäische Güterverkehrskorridore (Rail Freight Corridors)
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SOB	Schweizerische Südostbahn
STB	Sensetalbahn
TMS	Traffic Management System; umfassendes System zur Kapazitätsplanung und Betriebsführung
TTR	Europäische Neugestaltung des Fahrplanplanungs- und Kapazitätsvergabe- prozesses (Timetable Redesign for Smart Capacity Management)
TVS	Schweizerische Trassenvergabestelle
TVSV	Verordnung über die Trassenvergabestelle

ZIEL UND ZWECK DES VERTRAGES

Ziel der Parteien ist es, im Interesse der Netznutzer und Endkunden im Spannungsfeld zwischen Fahrplanstabilität, Robustheit, Pünktlichkeit und einer hohen Netzauslastung einen Fahrplan zu erstellen. Der vorliegende Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien betreffend die Beauftragung zur Fahrplanerstellung. Dazu gehören namentlich folgende Aufgaben:

Erstellung der Streckenplanungen für alle Verkehrsarten auf den Netzen der SBB (einschliesslich der durch die SBB betriebenen Eisenbahninfrastrukturen, d.h. der HBS und STB), der BLS und der SOB für die jeweilige Fahrplanperiode;

Erstellung der Knotenplanung für Bahnhöfe auf den Netzen der SBB (einschliesslich HBS und STB);

unterjährige Anpassungen des Regelfahrplans mittels Jahresfahrplan-Update (JUP, BV 4a) auf den Netzen der SBB (inkl. HBS und STB), der BLS und der SOB;

Anpassungen bei Bau- und Unterhaltsarbeiten (BV 4b) sowie grösseren Betriebsstörungen auf den Netzen der SBB (inkl. HBS und STB);

Planung von Extrazügen (BV 4b) und Bestellungen im Kurzfrist- und im operativen Bereich (BV 5) auf dem Netz der SBB (inkl. HBS und STB);

Sicherstellung der ISB-übergreifenden Tätigkeiten (z.B. Koordination der netzübergreifenden Planungen zwischen der SBB und Nachbar-ISB), respektive der Koordination der Fahrpläne aller ISB des interoperablen Haupt- und Ergänzungsnetzes der Schweiz;

Regelung des Einbezugs der ISB, für welche die SBB-Aufgaben übernimmt, sowie der Netznutzer;

Sicherstellung der Diskriminierungsfreiheit.

1 VERANTWORTLICHKEITEN

Die SBB als Auftragnehmerin ist verantwortlich, die Fahrplanplanungsgrundlagen und das Risikomanagement zugunsten eines stabilen und robusten Fahrplans anzuwenden.

Die SBB berichtet an institutionalisierten Meetings gegenüber der TVS über die Umsetzung, allfällige Schwierigkeiten, deren Ursachen und Abhilfemassnahmen.

2 LEISTUNGEN DER AUFTRAGNEHMERIN

Die TVS beauftragt die SBB, die nachfolgend und in den Anhängen im Detail geregelten Leistungen zu erbringen. Wo gegeben, werden auch Mitwirkungsobliegenheiten der TVS umschrieben.

ISB-übergreifende Leistungen werden separat ausgewiesen. Im angestrebten Zielzustand werden alle für den Kapazitätsplan relevanten Informationen in einem einzigen System abgebildet. Dieser Zielzustand wird mit dem Verkehrsmanagementsystem TMS schrittweise angestrebt.

Die SBB regelt in enger Absprache mit der TVS die Prozesse der Zusammenarbeit zwischen den beteiligten ISB. Sie dokumentiert diese in geeigneter Form.

Die SBB erbringt ihre Leistungen diskriminierungsfrei. Sie stellt die Mitwirkung der beteiligten ISB und der gemäss Art. 9a Abs. 4 EBG Bestellberechtigten sicher.

Netznutzungskonzept & Netznutzungspläne

Die Erstellung der Netznutzungskonzepte und Netznutzungspläne (NNK und NNP) erfolgt direkt im Auftrag des BAV und ist nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags. Die Netznutzungspläne bilden jedoch die Grundlage für den Kapazitätsplan. Der Einbezug der TVS in die Erarbeitung der Netznutzungspläne erfolgt durch Einbezug einer Vertretung der TVS in den NNP-Gremien.

2.1 Grundlage Kapazitätsplanung

Die SBB bereitet den Kapazitätsplan durch Erweiterung der Musterstunde der NNP über 7 x 24h unter Berücksichtigung der regulatorischen Vorgaben auf. Aus diesem Kapazitätsplan erstellt die SBB-Kapazitätsprodukte zuhanden der RFC (z.B. pre-arranged paths), der TVS (z.B. Trassenkataloge oder das Kapazitätsangebot) oder direkt zuhanden der Antragsteller (z.B. Bestellhilfen). Für kapazitätsverändernde Anpassungen, welche die SBB am Kapazitätsplan nach der Übergabe an die Empfänger vornimmt, bezieht sie die TVS ein.

Die konkrete Ausgestaltung des Kapazitätsplans wird im Anhang 1 geregelt.

Grundlagen für die Kapazitätsbestellung und für die Nutzung des Schienennetzes der SBB (inkl. HBS und STB)

Die SBB ermöglicht der TVS, die Bedingungen für die Bestellung, Zuteilung, Nutzung und Abrechnung (Teil Inkasso) der Grund- und Zusatzleistungen, sowie weitere Belange im Zuständigkeitsbereich der TVS in ihrem Network Statement für jedes Fahrplanjahr zu integrieren. Dabei werden die Strukturvorgaben der RNE berücksichtigt. SBB und TVS arbeiten bei der Erstellung der Network Statements eng zusammen.

2.2 Trassenstudien im Netzzugang

Die SBB führt auf Wunsch von nach Art. 9a Abs.4 EBG Antragsberechtigten Trassenstudien durch. Die Bedingungen werden im Network Statement publiziert.

Die SBB stellt sicher, dass Studienanfragen für den Netzfahrplan innerhalb des Jahresfahrplans (BV 1-3) mittels e-Formular eingereicht werden. Die SBB informiert die TVS über sämtliche Studien (eingegangene Anfragen, Bearbeitungsstand, Studienergebnisse), indem sie sie in Kopie setzt. Die SBB stellt sicher, dass die TVS über Prüfaufträge im konzeptionellen Bereich, welche im Hinblick auf die Trassenzuteilung bereits im Netzfahrplan geprüft werden, informiert ist.

Studienanfragen für den Netzfahrplan innerhalb der Jahresfahrplan-Updates (aktuell Bestellverfahren 4a) werden ausschliesslich im aktuellen Bestellsystem bei der TVS eingereicht.

Studienanfragen werden durch die TVS geprüft sowie gegebenenfalls beanstandet und zur Vervollständigung zurückgewiesen. Die TVS beauftragt die SBB mit der Planung der beantragten Studien und deren Einarbeitung in den Kapazitätsplan.

Im Rahmen von netzübergreifenden Trassenstudien übernimmt die SBB die Koordination an den jeweiligen Netzgrenzen.

Die Anforderungen und Termine an die Trassenstudien sind im Anhang 2 geregelt.

Trassenkataloge

Die SBB erstellt unter Berücksichtigung des Kapazitätsplans Entwürfe der Trassenkataloge mit international harmonisierten Zugtrassen für den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf den Transitachsen (Gottard und Lötschberg/Simplon). Die TVS publiziert die Trassenkataloge auf ihrer Webseite.

Abgeleitet aus dem Trassenkatalog übermittelt die SBB den Güterverkehrskorridoren (RFC) die für sie reservierten Kapazitäten gemäss Anforderungen und Terminen der RFC.

Die Anforderungen und Termine an die Trassenkataloge sind im Anhang 2 geregelt. Mit der Erarbeitung des Trassenkatalogs Lötschberg/Simplon berücksichtigt die SBB auch die Strecken der BLS.

2.3 Jahresfahrplan inkl. Jahresfahrplan-Updates (BV1 bis und mit BV4a)

Anträge auf Trassenzuteilung im Jahresfahrplan inklusive Jahresfahrplan-Updates (aktuell Bestellverfahren 1 bis und mit 4a) werden durch die Antragssteller bei der TVS eingereicht. Nach erfolgter Prüfung leitet die TVS die Anträge an die SBB zur Einplanung in den Kapazitätsplan weiter. Die SBB bearbeitet ausschliesslich via TVS eingegangene Anträge. Die SBB plant die beantragten Trassen und arbeitet sie in den Kapazitätsplan ein. Sie zeigt Trassenkonflikte zwecks Koordination inklusive Alternativvorschläge zuhanden der TVS auf. Die TVS koordiniert die konfliktbehafteten Anträge mit den betreffenden Antragstellern und Vertretern der SBB. Die Zuteilung von Anträgen, wie auch das Nichteintreten auf Anträge sowie Ablehnungen erfolgen durch die TVS. Das Zurückziehen von eingereichten Anträgen, Stornierungen und Abbestellungen der Leistungen wird durch die Antragsteller ausgelöst und erfolgt via die TVS.

Die Anforderungen an die Lieferobjekte beziehungsweise der Workflow für Anträge nach definitiver Zuteilung (BV3) und die Jahresfahrplan-Updates (BV 4a) werden im Anhang 2 geregelt.

2.4 Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung (BV4b und BV5)

Die SBB nimmt Trassenbestellungen der aktuellen Bestellverfahren 4b und 5 selbständig entgegen, plant deren bestmögliche Umsetzung und teilt die Trassen selbständig zu. Die SBB bearbeitet ausschliesslich den Vorgaben des Network Statements entsprechende Anträge. Die TVS überprüft die Zuteilungen/Ablehnungen von Trassen für den Tagesfahrplan und die operativen Bereiche im Nachhinein. Die SBB erfasst die Bestellungen und Zuteilungen im Bestellsystem gemäss den eigenen Handlungsanweisungen.

Die Anforderungen und Termine an den Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung sind im Anhang 2 geregelt.

2.5 Ersatzfahrpläne bei geplanten temporären Kapazitätseinschränkungen

Die SBB erstellt im Horizont Jahresfahrplan und Jahresfahrplan-Update und unter Berücksichtigung der vom BAV bewilligten NNP Ersatzfahrpläne im Falle von temporären Kapazitätseinschränkungen. Dabei ist die TVS in geeigneter Weise einzubeziehen.

Der Ressourcenaufwand für das Erstellen von Ersatzfahrplänen bei temporären Kapazitätseinschränkungen inklusive des Aufwands für die Koordination mit Antragstellern und benachbarten Infrastrukturbetreibern wird über die entsprechenden Bauprojekte finanziert. Die TVS finanziert ausschliesslich die Umsetzung der Ersatzmassnahmen in den Fahrplansystemen. Die inhaltliche Zuständigkeit der TVS für die Ersatzfahrpläne bleibt dessen ungeachtet, bestehen.

Die Finanzierung von Ersatzmassnahmen, wie die Zahlung von Pauschalbeträgen oder die Kosten für Bahnersatzleistungen, richtet sich nach Art. 11b NZV und ist nicht Gegenstand des vorliegenden Vertrages.

Der Prozess des Einbezugs und die Anforderungen und Termine an die Ersatzfahrpläne bei temporären Kapazitätseinschränkungen sowie ihre Zusammenhänge mit dem Regelfahrplanprozess sind im Anhang 2 geregelt.

Zusatzleistungen im Jahresfahrplan inkl. Jahresfahrplan-Updates (JUP 0-6)

Die SBB stellt aktuelle Informationen zu den Anlagen, in denen Zusatzleistungen angeboten werden, zur Verfügung. Die SBB plant die beantragten Zusatzleistungen und arbeitet diese in den Kapazitätsplan ein. Zusatzleistungskonflikte sind zuhanden der TVS zwecks Koordination mit Alternativvorschlägen aufzuzeigen. Die TVS koordiniert die konfliktbehafteten Anträge mit den betreffenden Antragstellern und Vertretern von SBB Infrastruktur. Die Zuteilung, das Nichteintreten auf Anträge und Ablehnungen erfolgen durch die TVS. Stornierungen und Abbestellungen der Leistungen durch die Antragsteller erfolgen via TVS.

Die Anforderungen und Termine an die Zusatzleistungen im Jahresfahrplan und Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung und Jahresfahrplan-Updates werden im Anhang 2 geregelt.

Zusatzleistungen im Tagesfahrplan inkl. Produktionsplanung

Die Anforderungen und Termine an die Zusatzleistungen im Tagesfahrplan inklusive Produktionsplanung werden im Anhang 2 geregelt.

2.6 Systeme und Daten

Die SBB stellt ein System (bzw. Systeme) für die Kapazitätsplanung/Abbildung sowie die Kapazitätsbeantragung/Kapazitätszuteilung zur Verfügung (Grundleistungen, Zusatzleistungen, Infrastruktureigenbedarf [Fahrten und Intervalle], Konfliktlösung). Die TVS erhält uneingeschränkten Zugang zu diesem System/diesen Systemen. Das System dokumentiert die Bestellabwicklung nachvollziehbar und unterstützt die aktuellen wie auch die zukünftigen Prozesse. Gleichzeitig müssen Kapazitäts-, Bestell- und Fahrplan-Ist-Daten

aus dem System zur digitalen Weiterverarbeitung gemäss den aktuellen Möglichkeiten exportiert werden können. Zusätzliche Anforderungen müssen zwischen TVS und SBB vereinbart werden.

Die SBB stellt die Systemkomponente Kapazitätsbeantragung/Kapazitätszuteilung allen am Netzzugang gemäss Art. 9a Abs. 4 EBG interessierten Unternehmen kostenlos zur Verfügung. Sie bietet in Zusammenarbeit mit der TVS interessierten Antragstellern Systemschulungen an.

Die SBB informiert die TVS über bestehende und künftige Lizenznehmerverträge mit Dritten. Die SBB bringt budgetierte Lizezeinnahmen für Systeme, die Bestandteil des vorliegenden Vertrags sind (gemäss Anhang 3), in der Kostenzusammenstellung gemäss Anhang 6 in Abzug. Sofern im vorliegenden Vertrag nicht explizit geregelt, informiert die SBB die TVS ebenfalls, wenn sie Systemkomponenten, die Bestandteil des vorliegenden Vertrags sind, Dritten ohne Lizenzverträge zugänglich macht.

2.7 Projekte in der Fahrplanplanung

Die SBB bezieht die TVS in Projekte und Weiterentwicklungen, die den Zuständigkeitsbereich der TVS ganz oder teilweise betreffen, in geeigneter Weise ein. SBB und TVS verständigen sich jeweils über den Einbezug.

Obliegenheiten der Auftraggeberin

Sind neben der in den Ziffern 5.1 ff. geregelten Mitwirkung weitere Mitwirkungsobliegenheiten seitens der Auftraggeberin notwendig, werden sie zu ihrer Gültigkeit schriftlich im gegenseitigen Einverständnis in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart.

WEITERE VERPFLICHTUNGEN DER SBB

Informationspflicht

Die SBB informiert die TVS im Rahmen institutionalisierter Gespräche über die Umsetzung des Vertrags und alle relevanten Entwicklungen. Anhang 4 regelt die Form der Berichterstattung und die Periodizität. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, welche grosse Auswirkungen auf die Erfüllung dieses Vertrages haben können, informiert die SBB die TVS unverzüglich.

2.8 Einbezug weiterer ISB und von Antragstellern

Die SBB ist verpflichtet, bei der Erbringung ihrer Leistungen alle ISB und Antragsteller einzubeziehen.

Die TVS führt im Rahmen eines «Management Boards Fahrplan» halbjährliche Meetings durch, zu denen sämtliche ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS teilnahme- und antragsberechtigt sind. Damit soll die Mitwirkung aller ISB im Zuständigkeitsbereich der TVS gewährleistet werden. Die SBB ist verpflichtet, zu Anfragen und Anträgen Auskunft zu erteilen, sofern diese mit der Erbringung ISB-übergreifender Tätigkeiten, welche im vorliegenden Vertrag beschrieben sind, in Zusammenhang stehen.

2.9 Kommunikation

Die Parteien verpflichten sich, die externe Kommunikation, die Beantwortung von Medienanfragen und die Stellungnahme zu Anfragen aus Verwaltung und Politik zu allen den Vertragsgegenstand betreffenden Angelegenheiten miteinander abzusprechen.

VERGÜTUNG

Planwerte

Für die Jahre 2025-2028 erbringt die SBB ihre Leistungen zum verbindlichen Planwert von:

2025: CHF 54'172'886. –

2026: CHF 54'463'423. –

2027: CHF 55'297'778. –

2028: CHF 50'882'945.–

Die Kosten 2025-2028 basieren auf den gemeldeten Planwerten und berücksichtigen die in der Leistungsvereinbarung (LV) mit dem BAV beantragten Abgeltungen.

Die Vergütung gilt für alle zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geplanten und bestellten Leistungen, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Bei unvorhersehbaren und von den Parteien nicht beeinflussbaren Ereignissen wie Änderung der Rechtsgrundlagen, deutliche Abweichung von der angenommenen Teuerung, Pandemien oder Umweltkatastrophen, welche grosse Auswirkungen auf die vertraglich vereinbarten Leistungen und/oder die Kosten haben, kann die Vergütung einvernehmlich angepasst werden.

Die SBB legt der TVS bis spätestens Ende September jedes Jahres eine aktualisierte Zusammenstellung der Plankosten für die vier Jahre der LV-Periode vor.

Die Parteien sind ausserdem verpflichtet, über eine ausserordentliche Anpassung des Vertrags bzw. der Kosten zu beraten, sofern die prognostizierten Kosten mehr als 10% von den verbindlichen Planwerten abweichen. Eine Analyse erfolgt jeweils im September. Eine entsprechende Information an die weiteren ISB erfolgt im Oktober im Rahmen des Managementboard Fahrplan.

Zahlungsmodalitäten

Die Parteien vereinbaren folgenden Zahlungsplan:

Die Zahlungen durch die TVS an die SBB erfolgen in zwölf Abschlagszahlungen pro Jahr mit jeweils einem Zwölftel der Jahressumme.

2.10 Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Das Rechnungsdatum ist jeweils der 1. jeden Monats, die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Sämtliche Rechnungen müssen sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen.

Die SBB sendet die Rechnungen via E-Mail an folgende Adresse: finance@tvs.ch

Die Rechnungsadresse ist folgende:

Schweizerische Trassenvergabestelle
Schwarztorstrasse 31
3007 Bern

HAFTUNG

Die SBB haftet für den von ihr, ihren Hilfspersonen und einbezogenen Subunternehmern im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis verursachten Schaden, wenn sie nicht beweist, dass weder sie noch die Hilfsperson/Subunternehmer ein Verschulden trifft. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf maximal CHF 1 Mio. beschränkt.

3 GEHEIMHALTUNG

Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

Die Geheimhaltungspflicht bezieht sich auch und im Speziellen auf Informationen bezüglich einzelner Antragsteller im Zusammenhang mit Trassenstudien, Trassenplanung und Fahrplanerstellung. Diese Informationen dürfen anderen Divisionen/Abteilungen und Tochtergesellschaften der SBB, anderen Antragstellern oder Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

4 INFORMATIONSSICHERHEIT

Die SBB als Eigentümerin und Betreiberin der Trassen-Kapazitätsplanungssysteme trifft alle notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen, um die Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit der Daten sicherzustellen. Die SBB überprüft regelmässig, mindestens aber einmal pro Jahr die Informationssicherheit mittels Audits. Sie legt der TVS die entsprechenden Auditberichte un-aufgefordert vor. Führt die SBB keine eigenen Audits durch oder lassen die Auditberichte Zweifel an der Informationssicherheit entstehen, kann die TVS eine externe Auditstelle mit der Durchführung eines Au-dits beauftragen. Die SBB gewährt hierzu der beauftragten Auditstelle Zutritt zu ihren Räumlichkeiten und erteilt dieser sämtlichen notwendigen Informationen.

5 DATENEIGENTUM

Die im Rahmen der Beantragung/Bestellung und Zuteilung von Trassen und Zusatzleistungen eingeliefer-ten Daten bleiben im Eigentum der Antragsteller. Sie dürfen ohne ausdrückliches schriftliches Einver-ständnis der Berechtigten nicht für andere Zwecke verwendet werden.

6 VERTRAGSÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit möglich. Diese bedürfen der Schriftform, um Gültigkeit zu erhalten. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlich-keitsvorbehalts.

Die Anhänge können in einem vereinfachten Verfahren angepasst werden. Unter Vorbehalt abweichen-der Bestimmungen in diesem Vertrag, sind das anwendbare Änderungsverfahren und die zuständigen Stellen der Parteien in den jeweiligen Anhängen geregelt.

INKRAFTTRETEN UND GELTUNGSDAUER SOWIE BEENDIGUNG DES VERTRAGS

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Vertrag tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Er ist gültig bis zum 31. Dezember 2028. Er kann erneuert werden. Die Verhandlungen zu einer Erneuerung des Vertrags starten spätestens am 31. Dezember 2026. Die Parteien achten darauf, dass die Verhandlungen zeitlich auf die LV-Verhandlungen zwischen SBB und BAV abgestimmt sind, um allfällige finanzielle Konsequenzen einzubeziehen.

Beendigung des Vertrags

Eine Kündigung während der Vertragsdauer ist mit Ausnahme eines Auftragsentzugs gemäss Art. 3 Abs. 4 TVSV oder bei veränderten rechtlichen Grundlagen nicht möglich.

7 SCHIEDSKLAUSEL

Die Parteien verpflichten sich, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag eine einvernehmliche Einigung zu suchen, bevor sie das nachstehend zuständige Schiedsgericht anrufen.

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Bern.

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

8 ANWENDBARES RECHT

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.

9 ANHÄNGE

Folgende Anhänge bilden integrierende Bestandteile des Vertrages:

Anhang 1: Ausgestaltung der Grundlage Kapazitätsplan

Anhang 2: Anforderungen an Lieferobjekte und Termine

Anhang 3: Systeme

Anhang 4: Form und Periodizität der Berichterstattung an den Auftraggeber

Anhang 5: ISB-Übergreifende Leistungen

Widersprechen sich Bestimmungen des Vertrages und der Anhänge, dann gehen die Bestimmungen des Vertrages vor.

VERTRAGSAUSFERTIGUNG UND VERÖFFENTLICHUNG

Der vorliegende Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.
Dieser Vertrag wird gestützt auf Art. 9f Abs. 5 EBG auf der Webseite der TVS veröffentlicht.

Bern, den 20.09.2024

Für die Auftraggeberin
Schweizerische Trassenvergabestelle



Alexander Stüssi
Präsident des Verwaltungsrats



Dr. Thomas Isenmann
Geschäftsführer

Bern, den 15.10.2024

Für die SBB
Schweizerische Bundesbahnen
Division Infrastruktur



Joachim Schöpfer
Mitglied der Geschäftsleitung Infrastruktur
Leiter Fahrplan und Betrieb



Harald Döbele
Mitglied der Geschäftsleitung Infrastruktur
Leiter Finanzen Infrastruktur